

# Ausbau und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg Bereich Wendlingen – Ulm

## Planfeststellungsabschnitt 2.1 a/b Wendlingen – Kirchheim Planänderung „Anpassung 110kV-Freileitung“

zum Planfeststellungsbeschluss des EBA  
Az.: 591ppw/029-2300#010 vom 23.03.2015

## Erläuterungsbericht

<p>Planungsrechtliche Zulassungsentscheidung erteilt am 13. Januar 2017 591pä/010-2015#026 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart</p> <p>Im Auftrag <u>Dippel</u> Dippel</p>
--



Vorhabenträger:

DB Netz AG

vertreten durch

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

gez. i.V. Jens Hallfeldt  
Stuttgart, den 30.10.2015

Bearbeitung:

OBERMEYER Planen + Beraten GmbH  
Hasenbergstraße 31  
70178 Stuttgart

gez. i.V. Michael Gieschke  
Stuttgart, den 30.10.2015

<b>I.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
I.	Inhaltsverzeichnis	2
II.	Verzeichnis der Anlagen	3
III.	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	3
1	<b>GEGENSTAND UND VERANLASSUNG</b>	4
2	<b>GEÄNDERTE PLANUNGEN UND BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN</b>	5
2.1	110kV-Freileitung Wendlingen – Möhringen	5
2.2	110kV-Freileitung Wendlingen – Unterboihingen (BW-Nr. 6.109A)	5
3	<b>AUSWIRKUNG DER GEÄNDERTEN PLANUNG</b>	7
3.1	Wasserrechtliche Tatbestände	7
3.2	Schall und Erschütterungen	7
3.3	Eingriffs- und Ausgleichssituation (LBP)	7
3.4	Grunderwerb	8



## II. Verzeichnis der Anlagen

- Anhang II-2 „Formular zur Umwelterklärung“ zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening) gemäß Umwelt-Leitfaden (Stand 2015)  
(wird nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen)
- Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis, Anlage 3C, Stand 10/2015
- Lageplan Leitungsbestand und Leitungsverlegung  
NBS km 25,200 ... 25,674, GZA-km 0,230 ... 0,347, KWK-km 0,00 ... 0,087, Anlage 8, Blatt 1B von 19, Stand 10/2015
- Lageplan Leitungsbestand und Leitungsverlegung  
NBS km 25,674 ... 26,472, GZA km 0,347 ... 1,132, KWK km 0,087 ... 0,496, Anlage 8, Blatt 2B von 19, Stand 10/2015
- Lageplan NBS km 26,472 ... 27,369,  
Anlage 8, Blatt 19A von 19, Stand 10/2015
- Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis, Anlage 9.1C, Stand 10/2015
- Grunderwerbsplan km 25,200 ... 25,674, GZA-km 0,230 ... 0,347, KWK-km 0,00 ... 0,087, Anlage 9.3, Blatt 1B von 19, Stand 10/2015
- Grunderwerbsplan NBS km 25,674 ... 26,472, GZA km 0,347 ... 1,132, KWK km 0,087 ... 0,496, Anlage 9.3, Blatt 2C von 19, Stand 10/2015
- Grunderwerbsplan NBS km 26,472 ... 27,369,  
Anlage 9.3, Blatt 3C von 19, Stand 10/2015
- Grunderwerbsplan GZA km 0,000 ... 0,230,  
Anlage 9.3, Blatt 15C von 19, Stand 10/2015
- Austauschseiten Gesamtinhaltsverzeichnis

## III. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

Az.	-	Aktenzeichen	
AEG	-	Allgemeines Eisenbahngesetz	
BAB A8	-	Bundesautobahn A8	
BNatSchG	-	Bundesnaturschutzgesetz	
BW-Nr.	-	Bauwerksnummer	
FFH	-	Fauna-Flora-Habitat (-Richtlinie)	
Flst.-Nr.	-	Flurstücksnummer	
Gem.	-	Gemarkung	
Gmd.	-	Gemeinde	
GZA	-	Güterzugsanbindung	
KWK	-	Kleine Wendlinger Kurve	
kV	-	Maßeinheit der elektr. Spannung (Kilovolt)	
LBP	-	Landschaftspflegerische Begleitplanung	
l. d. B.	-	links der Bahn	
lfd. Nr.	-	laufende Nummer	
NBS	-	Neubaustrecke	
PFA	-	Planfeststellungsabschnitt	
r. d. B.	-	rechts der Bahn	
VE	-	Vereinbarung	(hier: zwischen Grundstückseigentümer und DB Netz AG)



## 1 Gegenstand und Veranlassung

Der Planfeststellungsbeschluss gemäß §18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Planfeststellungsabschnitt 2.1 a/b wurde am 23.03.2015 vom Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, mit dem Aktenzeichen 591ppw/029-2300#010 erteilt.

Im Rahmen der Ausführungsplanung hat der Leitungsbetreiber Netze BW GmbH festgestellt, dass die vorgesehene Trasse so nicht realisierbar ist. Entsprechend wurde eine geänderte Trassenführung angestrebt, welche neue Betroffenheiten verursacht.

Der Vorhabenträger hat sich entschieden, die Planung zur Freileitung gemäß den Abstimmungen und Vorgaben des Leitungsbetreibers neu zu beantragen, da eine Verlegung der Freileitung zwingend für den Bau des Albvorlandtunnels mit seinem Portal und dem Voreinschnitt West erforderlich ist.

Die der Planänderung beiliegenden Unterlagen ergänzen bzw. ersetzen die bereits planfestgestellten Unterlagen aus dem Hauptverfahren.

In den beigefügten Leitungslageplänen wurde die Bauwerksnummer der geänderten Freileitung mit blauer Farbe hinterlegt, um ein einfaches Auffinden zu ermöglichen.

Im Bauwerksverzeichnis und in den Grunderwerbsunterlagen sind die Änderungen aus der vorhergehenden Planänderung „Artenschutz PFA 2.1 a/b“ in magenta eingetragen (nachrichtlich; nur zur Information). Der Antrag auf Planänderung liegt dem Eisenbahn-Bundesamt bereits vor, ein Beschluss ist nach derzeitigem Stand noch nicht ergangen.



## 2 Geänderte Planungen und Begründung der Änderungen

### **Anpassung der Planung zur 110kV - Hochspannungs-Freileitung im Bereich der Bohnackerhöfe (BW-Nr. 6.109)**

Im Zuge der weiterführenden Planungen zur Freileitung im Bereich des Voreinschnittes West (BW-Nr. 6.109) durch den Leitungsbetreiber Netze BW GmbH (früher: EnBW Regional AG) hat sich ergeben, dass die bisherige Planung so nicht umgesetzt werden kann.

#### **2.1 110kV-Freileitung Wendlingen – Möhringen**

##### Konflikt zur Planung der NBS und GZA einschließlich Tunnelbauwerke:

- a) Der bestehende Freileitungsmaststandort 8/306 (neue BW-Nr. 6.134A) der 110kV-Freileitung Wendlingen – Möhringen wird von der nördlichen Tunnelröhre (Gleis Ulm - Stuttgart) bei Bau-km 26,182 l. d. B. angeschnitten bzw. unterquert. Standsicherheitsgefährdende Setzungen sind auf Grund der geringen Überdeckung zwischen Tunneloberkante und Fundamentunterkante nicht auszuschließen.

##### Auflösung des Konfliktes:

- Zu a) Der Standort des Freileitungsmastes 8/306 (BW-Nr. 6.134A) soll in Achse der Freileitung um ca. 55 m nach Südwesten verschoben werden. Zur Überwachung der Standsicherheit des neuen Mastes soll während des Tunnelvortriebs eine messtechnische Überwachung der Fundamente (Monitoring) vorgesehen werden.

Der Kreuzungspunkt mit der neu geplanten 110kV-Freileitung Wendlingen – Unterboihingen (BW-Nr. 6.109A, siehe Kapitel 2.2) bei ca. NBS-km 26,155 r. d. B. lässt sich auf Grund von Sicherheitsabständen der Leitungen untereinander sowie den maximal möglichen Abständen der Freileitungsmaste nur in der Form realisieren, dass der neue Mast (BW-Nr. 6.134A) als Kreuzungsmast ausgeführt wird und beide Freileitungen aufnimmt.

#### **2.2 110kV-Freileitung Wendlingen – Unterboihingen (BW-Nr. 6.109A)**

Die 110kV-Freileitung mit der BW-Nr. 6.109A verläuft von West nach Ost durch den Baubereich des Voreinschnittes West und den ersten Metern des Alvorlandtunnels.

##### Konflikt zur Planung der NBS und GZA einschließlich Tunnelbauwerke:

Im Einzelnen ergeben sich folgende Konfliktpunkte:

- a) Der bestehende Mast bei ca. NBS-km 25,585 l. d. B. steht im Bereich des Bahndammes der NBS bzw. im Einflussbereich des östlichen Widerlagers der EÜ Neckartalbahn. Dieser Mast kann an dem Standort nicht erhalten bleiben.
- b) Im weiteren Verlauf in Richtung Südosten befindet sich die bestehende Freileitung ebenfalls im Baufeld der geplanten NBS. Der Mast bei ca. NBS-km 25,834 l. d. B. steht im Bereich der späteren Böschung zwischen NBS und GZA zu nahe an der späteren Gleisanlage, der Mast bei ca. NBS-km 26,062 l. d. B. liegt direkt im Baubereich der GZA (hier wird auch das Gelände um einige Meter abgegraben, der Mast kann also nicht stehen bleiben).



- c) Östlich des Tunnelportals befinden sich die bestehenden Freileitungsmaste (ca. NBS-km 26,242 und ca. NBS-km 26,346, jeweils l. d. B.) bei geringer Deckung über dem Aufweitungsbereich des Albvorlandtunnels mit dem Anbindungstunnel zur Güterzuganbindung. Standsicherheitsgefährdende Setzungen sind auf Grund der geringen Überdeckung zwischen Tunneloberkante und Fundamentunterkante nicht auszuschließen.

#### Auflösung der Konflikte:

- Zu a) Der Mast soll nach Süden auf das freie Feld südlich des NBS-Dammes versetzt werden (ca. NBS-km 25,645 r. d. B.). Hierdurch muss auch der bestehende Mast nördlich der BAB A8, westlich der Heinrich-Otto-Straße (ca. NBS-km 25,487 l. d. B.) umgebaut werden, um die neue Richtung der Freileitung aufnehmen zu können.
- Zu b) Der Mast bei ca. NBS-km 25,834 l. d. B. wird durch einen neuen Mast westlich des Voreinschnittes der Kleinen Wendlinger Kurve ersetzt (ca. NBS-km 25,790 r. d. B.). Der zweite Mast bei ca. NBS-km 26,062 l. d. B. wird durch einen Masten ersetzt, der im Bereich der jetzt noch bestehenden, jedoch für den Abbruch vorgesehenen Bohnackerhöfe zu liegen kommt (ca. NBS-km 25,981 r. d. B.). Die Freileitung verläuft anschließend zu dem neu geplanten Kreuzungsmast (BW-Nr. 6.134A) der oben genannten 110kV-Freileitung Wendlingen – Möhringen.
- Zu c) Der direkt über dem Tunnel bzw. Aufweitungsbereich stehende Mast (ca. NBS-km 26,242 l. d. B.) wird durch einen neuen Masten südlich der Tunnelbauwerke ersetzt (ca. NBS-km 26,297 r. d. B.). Zur Überwachung der Standsicherheit des neuen Mastes soll während des Tunnelvortriebs eine messtechnische Überwachung der Fundamente (Monitoring) vorgesehen werden. Der zweite Mast bei ca. NBS-km 26,346 l. d. B. wird durch einen neuen Masten in einem Bereich des Tunnels ersetzt, bei dem die Überdeckung ausreichend groß ist (ca. NBS-km 26,475). Zur Überwachung der Standsicherheit des neuen Mastes soll während des Tunnelvortriebs eine messtechnische Überwachung der Fundamente (Monitoring) vorgesehen werden. Von hier aus verläuft die neu geplante 100kV-Freileitung weiter zum bestehenden Mast 505/021 (ca. NBS-km 26,651), der durch die neue Richtung der Freileitung ebenfalls umgebaut werden muss.

Die neue Planung für die 110kV-Freileitung Wendlingen – Unterboihingen (BW-Nr. 6.109A) sowie für den neuen Kreuzungsmast (BW-Nr. 6.134A) wurde dem Vorhabenträger vom Leitungsbetreiber Netze BW GmbH beigestellt.

Die geänderte Planung ist im Ergänzungsblatt zum Bauwerksverzeichnis (Anlage 3C) sowie den Ergänzungsblättern der Anlage 8, Blätter 1B, 2B und 19A dargestellt.



## **3 Auswirkung der geänderten Planung**

### **3.1 Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Anpassung der Hochspannungs-Freileitung im Bereich der Bohnackerhöfe (BW-Nr. 6.109A) bewirkt keine Änderungen innerhalb der bislang beantragten wasserrechtlichen Tatbestände, die eine Anpassung dieser erforderlich machen würde.

### **3.2 Schall und Erschütterungen**

#### 3.2.1 Betriebsbedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen

Die beschriebenen Änderungen an der Planung zur Freileitung haben keinen Einfluss auf die betriebsbedingten Geräuschimmissionen und Erschütterungen.

#### 3.2.2 Baubedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen

Die neue Planung sieht einen zusätzlichen Freileitungsmast vor. Durch den Bau des zusätzlichen Mastes werden die baubedingten Geräusch- und Erschütterungsimmissionen nicht erhöht, es wird lediglich die Bauzeit verlängert.

### **3.3 Eingriffs- und Ausgleichssituation (LBP)**

Die geplanten Änderungen sind insgesamt als kleinräumig anzusehen und liegen durchgängig auf schon betroffenen Flächen des Vorhabens (in der Regel Baustelleneinrichtungsflächen).

#### 3.3.1 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

Alle Änderungen liegen mehr als 350 m außerhalb des FFH-Gebietes „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“. Geänderte Auswirkungen ergeben sich nicht.

#### 3.3.2 Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Für die im geänderten Bereich bekannten Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie verlagern sich die Beeinträchtigungen nicht in einer Art und Weise, die zu einer geänderten Beurteilung der Verbotstatbestände führt.

#### 3.3.3 Auswirkungen auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Aus den Planänderungen ergeben sich bilanzierungstechnisch so geringe Veränderungen, dass sich die Änderungen der Bilanzierung der Schutzgüter „Biotop“ und „Boden“ nicht erheblich auswirken.

Eine Anpassung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung ergibt sich nicht.

#### 3.3.4 Auswirkungen auf geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und andere geschützte Flächen und Objekte

Die Änderung der technischen Planung liegt außerhalb der bekannten, nach § 30 BNatSchG naturschutzrechtlich geschützten Flächen, sowie außerhalb von Naturdenkmälern (gem. § 28 BNatSchG) oder Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebieten oder sonstigen Schutzgebieten im Sinne der §§ 23 bis 27 und 29 BNatSchG. Für diesen Sachverhalt ergibt sich kein Anpassungsbedarf der Bilanzierung.



### 3.4 Grunderwerb

Die geänderte technische Planung führt teilweise zu geänderten Auswirkungen auf den Erwerb, die Inanspruchnahme und die dingliche Sicherung von bereits im Hauptverfahren betroffenen Grundstücken Dritter.

Insgesamt sind von den Änderungen der Planung 60 Flurstücke betroffen, wobei alle Flurstücke bereits im Hauptverfahren betroffen waren (keine neuen, nur geändert betroffene Flurstücke). Bei 42 betroffenen Flurstücken konnten mit dem Eigentümer (oder auch ggf. den Eigentümern) eine Vereinbarung über die neuen Grundstücksbetroffenheiten erzielt werden.

#### 3.4.1 Erläuterung zur Kennzeichnung der geänderten Betroffenheiten in den Grunderwerbsunterlagen

*Grunderwerbsverzeichnis:*

**Geänderte oder neu** hinzugekommene Grunderwerbsnummern sind mit einem nachgestellten "**Index**" gekennzeichnet. **Nicht mehr betroffene** Grundstücke sind komplett durchgestrichen.

Innerhalb der Flurstücke sind die **ungültigen Passagen** in blau und durchgestrichen, die **neuen** oder **geänderten** Texte/Zahlenwerte sind in blau dargestellt und grau hinterlegt.

**Neu in Anspruch genommene Grundstücke** sind am Ende der entsprechenden Gemarkung in die Verzeichnisse eingefügt. Die Nummerierungen erfolgen fortlaufend.

Bei Flurstücken, die bereits im vorhergehenden Planänderungsverfahren „Artenschutz PFA 2.1 a/b“ betroffen waren, sind die geänderten Zahlenwerte in magenta und ein entsprechender Hinweis in der Bemerkungsspalte ergänzt.

*Grunderwerbspläne:*

**Geänderte bzw. neu betroffene sowie entfallende** Flurstücke erhalten einen blauen Punkt für die lfd. Nr. und einen nachgestellten "**Index**". Zusätzlich sind die Punkte der **entfallenden** Flurstücke mit einem blauen Kreuz durchgestrichen (das Kreuz ist aus Gründen der Lesbarkeit der lfd. Nr. etwas nach oben versetzt).

Innerhalb der Flurstücke mit **geänderter oder neuer Betroffenheit** sind die neuen Flächen mit einer blauen durchgezogenen Linie umrandet. Innerhalb der Flurstücke, die zukünftig **nicht mehr betroffen** sind und damit entfallen, sind die entfallenden Flächen mit einer blauen, gestrichelten Linie und zusätzlichen Kreuzen umrandet / ausgekreuzt.

*Kennzeichnung aus vorausgegangenen Planänderungsverfahren:*

Die Änderungen aus der Umplanung der Freileitung haben in Bezug auf den Grunderwerb Auswirkungen auf Pläne, die bereits im vorhergehenden Planänderungsverfahren „Artenschutz PFA 2.1 a/b“ betroffen waren. Bei doppelter Betroffenheit (Planänderung „Artenschutz PFA 2.1 a/b“ wie auch Planänderung „110kV-Freileitung“) wurde um den blauen Punkt der aktuellen Änderung zusätzlich ein magentafarbener Kreis für die Kennzeichnung der Betroffenheit aus dem Artenschutz (nachrichtlich) gezeichnet.



### 3.4.2 Anpassung der Planung zur Hochspannungs-Freileitung im Bereich der Bohnackerhöfe (BW-Nr. 6.109)

Durch die beschriebene Änderung zur Lage und zum Umbaubereich der Freileitung werden mehr Flurstücke durch die Freileitung überspannt.

Der bislang für die Maststandorte vorgesehene Grunderwerb (für Dritte) entfällt, jedoch muss im gesamten Bereich der Freileitung eine Dienstbarkeit für technische Anlagen und eine vorübergehende Inanspruchnahme zum Bau der Freileitung aufgenommen werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die **Änderungen der Betroffenheiten** dargestellt, wobei ein positives Vorzeichen eine Vergrößerung, ein negatives eine Verringerung der Betroffenheit bedeutet. Die Angabe „± 0 m<sup>2</sup>“ zeigt an, dass dieses Flurstück bereits mit dieser Betroffenheit belegt ist, sich diese aber durch die Neuplanung der Freileitung nicht verändert. Ein „-“ (Strich) zeigt an, dass diese Betroffenheit im Flurstück weder vor noch nach der Umplanung vorhanden war bzw. ist.

In der Spalte „VE vorh.“ ist aufgeführt, ob die DB PSU im Vorfeld des Antrages auf Planänderung mit den entsprechenden Flurstückseigentümern eine Vereinbarung zu den neuen Betroffenheiten erzielen konnte.

Durch die beschriebene Änderung sind folgende Flurstücke geändert betroffen:

Lfd. Nr. <sup>1)</sup>	Flurstück	Grunderwerb	Dingliche Sicherung	Vorüberg. Inanspruchn.	Eigentum	VE vorh.?
Gmd. Wendlingen am Neckar, Gem. Wendlingen, Flur 002						
4A	165	± 0 m <sup>2</sup>	+ 31 m <sup>2</sup>	-	Stadt Wendlingen	ja
6B	215	± 0 m <sup>2</sup>	+ 47 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Stadt Wendlingen	ja
8A	218	± 0 m <sup>2</sup>	- 13 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	RP Stuttgart	ja
29B	245	± 0 m <sup>2</sup>	+ 18 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	DB AG	nein
31B	2061/2	± 0 m <sup>2</sup>	- 3 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	ja
35B	2063	± 0 m <sup>2</sup>	- 1 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	ja
41B	2065	± 0 m <sup>2</sup>	+ 26 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	ja
43B	2061/1	± 0 m <sup>2</sup>	- 10 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Stadt Wendlingen	ja
47B	2066	± 0 m <sup>2</sup>	+ 22 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	ja
53B	2067	- 28 m <sup>2</sup>	+ 51 m <sup>2</sup>	+ 28 m <sup>2</sup>	Privat	ja
58B	2068	± 0 m <sup>2</sup>	+ 3 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Stadt Wendlingen	ja
61B	2069	± 0 m <sup>2</sup>	- 20 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	nein
68B	2071	± 0 m <sup>2</sup>	- 48 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	ja
74B	2073	± 0 m <sup>2</sup>	- 104 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	ja
79B	2075	± 0 m <sup>2</sup>	- 40 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	ja

(Fortsetzung nächste Seite)



Lfd. Nr. <sup>*)</sup>	Flurstück	Grund-erwerb	Dingliche Sicherung	Vorüberg. Inanspruchn.	Eigentum	VE vorh.?
Gmd. Wendlingen am Neckar, Gem. Wendlingen, Flur 002						
(Fortsetzung)						
82A	2064	± 0 m <sup>2</sup>	- 6 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Stadt Wendlingen	ja
83B	2076	± 0 m <sup>2</sup>	- 19 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	ja
85B	2077	± 0 m <sup>2</sup>	+ 11 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	ja
91B	2074	± 0 m <sup>2</sup>	- 7 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Stadt Wendlingen	ja
92B	2078	- 28 m <sup>2</sup>	+ 67 m <sup>2</sup>	+ 28 m <sup>2</sup>	Privat	ja
121B	2091	± 0 m <sup>2</sup>	- 161 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	nein
122B	2092	± 0 m <sup>2</sup>	- 55 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	nein
123B	2094	- 28 m <sup>2</sup>	+ 333 m <sup>2</sup>	+ 28 m <sup>2</sup>	Privat	ja
166B	2296	± 0 m <sup>2</sup>	+ 1.118 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	DB AG	nein
172B	2294	± 0 m <sup>2</sup>	- 9 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	nein
194B	2311	± 0 m <sup>2</sup>	+ 29 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Stadt Wendlingen	ja
195A	2277	-	- 8 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Stadt Wendlingen	nein
200A	2269	-	- 11 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	nein
202B	2316	- 28 m <sup>2</sup>	+ 1.357 m <sup>2</sup>	+ 404 m <sup>2</sup>	DB AG	nein
203B	2312	± 0 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	+ 134 m <sup>2</sup>	DB AG	nein
204A	2313	± 0 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	+ 137 m <sup>2</sup>	DB AG	nein
214A	2322	-	+ 13 m <sup>2</sup>	+ 26 m <sup>2</sup>	Stadt Wendlingen	ja
215B	2199	± 0 m <sup>2</sup>	+ 2 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Stadt Wendlingen	ja
217B	2320	- 28 m <sup>2</sup>	+ 724 m <sup>2</sup>	+ 154 m <sup>2</sup>	Privat	ja
218B	2323	-	- 384 m <sup>2</sup>	- 382 m <sup>2</sup>	Privat	ja
219B	2324	-	- 95 m <sup>2</sup>	- 86 m <sup>2</sup>	Stadt Wendlingen	ja
222B	2334	-	+ 1 m <sup>2</sup>	+ 47 m <sup>2</sup>	Stadt Wendlingen	ja
223B	2321	-	- 953 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Stadt Wendlingen	ja
224A	2339	-	+ 162 m <sup>2</sup>	+ 141 m <sup>2</sup>	Privat	ja
225A	2340	-	+ 28 m <sup>2</sup>	+ 16 m <sup>2</sup>	Privat	ja
227A	2335	-	+ 657 m <sup>2</sup>	+ 578 m <sup>2</sup>	Privat	ja

(Fortsetzung nächste Seite)



Lfd. Nr. <sup>*)</sup>	Flurstück	Grunderwerb	Dingliche Sicherung	Vorüberg. Inanspruchn.	Eigentum	VE vorh.?
Gmd. Wendlingen am Neckar, Gem. Wendlingen, Flur 002						
(Fortsetzung)						
228A	2336	-	+ 540 m <sup>2</sup>	+ 491 m <sup>2</sup>	Privat	nein
229A	2337	-	+ 452 m <sup>2</sup>	+ 410 m <sup>2</sup>	Privat	nein
230A	2338	-	+ 655 m <sup>2</sup>	+ 612 m <sup>2</sup>	Stadt Wendlingen	ja
231B	2331	-	+ 34 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Privat	ja
232B	2333	-	+ 597 m <sup>2</sup>	+ 436 m <sup>2</sup>	Privat	ja
235B	2344	-	+ 459 m <sup>2</sup>	+ 143 m <sup>2</sup>	Privat	nein
236B	2345	-	+ 487 m <sup>2</sup>	+ 286 m <sup>2</sup>	Privat	ja
237A	2346	-	+ 265 m <sup>2</sup>	+ 153 m <sup>2</sup>	Privat	ja
238A	2347	-	+ 457 m <sup>2</sup>	+ 268 m <sup>2</sup>	Privat	ja
239A	2348	-	+ 266 m <sup>2</sup>	+ 155 m <sup>2</sup>	Privat	ja
248B	2350	-	+ 2.315 m <sup>2</sup>	+ 1.363 m <sup>2</sup>	Privat	ja
249C	2060	± 0 m <sup>2</sup>	+ 111 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	RP Stuttgart	ja
252B	2343	-	+ 119 m <sup>2</sup>	± 0 m <sup>2</sup>	Stadt Wendlingen	ja
254B	2353	-	+ 311 m <sup>2</sup>	+ 182 m <sup>2</sup>	Privat	ja
256B	2354	-	+ 327 m <sup>2</sup>	+ 193 m <sup>2</sup>	Privat	nein
259B	2355	-	+ 328 m <sup>2</sup>	+ 195 m <sup>2</sup>	Privat	nein
261B	2356	-	+ 259 m <sup>2</sup>	+ 153 m <sup>2</sup>	Privat	nein
263B	2357	-	+ 239 m <sup>2</sup>	+ 151 m <sup>2</sup>	Privat	ja
265B	2358	-	+ 15 m <sup>2</sup>	+ 200 m <sup>2</sup>	Privat	nein

\*) gemäß Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen

Die geänderten Betroffenheiten sind in den Ergänzungsblättern 1B, 2C, 3C und 15C der Grunderwerbspläne (Anlage 9.3) sowie den Ergänzungsblättern zum Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 9.1C) dargestellt.